

Finanzen

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert. Wie hoch die Beiträge sind, hängt von Ihrem Einkommen ab. Dabei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung. Die Beitragszahlung erfolgt wie in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Der Arbeitgeber behält den Pflegeversicherungsbeitrag vom Lohn oder Gehalt ein und überweist ihn an die Krankenkassen. In allen Bundesländern (außer in Sachsen) wurde zur Kompensation der Belastungen der Arbeitgeber der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag abgeschafft. Es gilt hier der Grundsatz der anteiligen Beitragstragung, das heißt Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tragen jeweils ihren Anteil.

Bei Rentnern übernimmt der Rentenversicherungsträger den anteiligen Beitrag. Privat krankenversicherte Rentner erhalten einen Beitragszuschuss nach ihrem Rentenzahlbetrag.

Wer als Beschäftigter freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält von seinem Arbeitgeber als Beitragszuschuss den anteiligen Beitrag, den er aus dem Arbeitsentgelt zur sozialen Pflegeversicherung zahlen muss. Einen Beitragszuschuss in gleicher Höhe erhalten auch die Beschäftigten, die in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind, jedoch begrenzt auf den anteiligen Betrag, den der Beschäftigte für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Unterhaltsberechtignte Kinder und Ehegatten sind im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen regelmäßig den Freibetrag nicht übersteigt.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (Hartz 4), Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit, bei Rehabilitanden der Rehabilitationsträger, bei Behinderten in Einrichtungen der Träger der jeweiligen Einrichtung und bei Empfängern von sonstigen Sozialleistungen zum Lebensunterhalt der zuständige Sozialhilfeträger die Beiträge.